Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Heide betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt Heide umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge dieser Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- die kombinierten Geh- und Radwege
- die begehbaren Seitenstreifen
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- die Gräben
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- die Hälfte der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte einschließlich der Rinnsteine

Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Fußgängerstraßen wird ausschließlich der Winterdienst den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge dieser Grundstücke auferlegt.

(3) Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- die/den Erbbauberechtigten,
- die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- die dinglich Wohnungsberechtigte/der dinglich Wohnungsberechtigte, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heide mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Dritte/den Dritten nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung durch Kehren der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die Straßenentwässerung beeinträchtigt, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten.
Belästigende Staubentwicklung ist - ggf. durch Sprengen mit Wasser bei frostfreier Witterung - zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
Die Reinigung hat bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu erfolgen.

(2) Die Gehwege und die als Gehwege genutzten Randstreifen sind - soweit möglich - in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(3) In Fußgängerstraßen ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee zu räumen und zu streuen. Der geräumte Schnee ist gehäuft so zu lagern, dass die Fahrzeuge der Stadt Heide im Rahmen des Winterdienstes ungehindert den Abtransport vornehmen können.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis frei zu halten. Bei Tauwetter ist von den reinigungspflichtigen Personen dafür Sorge zu tragen, dass das Schmelzwasser in die Entwässerungsanlagen gelangen kann.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 4
Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Heide die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfern-straßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Heide nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Heide berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt Heide berechtigt,
- Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977) nicht entgegensteht;
- Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes;

- Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Heide nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide vom 14.11.1996 außer Kraft.

Heide, 30.11.2001

gez. Jahns

Jahns
Bürgermeisterin

I. Nachtragssatzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.11.2004 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Schnee ist

a) montags - freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
b) samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
c) sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles zu entfernen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis zu den unter Buchstaben a - c festgelegten morgendlichen Uhrzeiten des folgenden Tages zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07.00 Uhr (mo. - fr.), 08.00 Uhr (samstags) bzw. 09.00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu beseitigen.
In den unter Buchstaben a - c festgelegten Zeitspannen entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, 08. Dezember 2004

gez. *Ulf Stecher*
Ulf Stecher
Bürgermeister

II. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.10.2006 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Heide die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.
Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Beseitigungspflicht obliegt hier grundsätzlich den Tierhaltern.

Artikel II

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
- seiner Beseitigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, 26.10.2006
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister

III. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.02.2007 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis - Anlage der Straßenreinigungssatzung (Reinigungsverpflichtung durch Eigentümerinnen und Eigentümer anliegender Grundstücke) - wird um die nachfolgenden Straßen ergänzt:

- Nowogarder Straße
- Feldblick
- Moorlandweg

Die Übertragung der Reinigungspflicht wird erst wirksam, sobald diese Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25746 Heide, 08.03.2007
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Ulf Stecher
Ulf Stecher
Bürgermeister

IV. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.09.2013 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis - Anlage der Straßenreinigungssatzung (Reinigungsverpflichtung durch Eigentümerinnen und Eigentümer anliegender Grundstücke) - wird um die nachfolgenden Straßen ergänzt:

- Rudolph-Dirks-Weg
- Andreas-Stammer-Ring

Die Übertragung der Reinigungspflicht für die Straße „Andreas-Stammer-Ring“ wird erst wirksam, sobald diese Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25746 Heide, 20.09.2013
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister

Anlage

gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide vom 30.11.2001

A

Agnes-Miegel-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
(mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 18, 19, 20 und 21)
Am Bahndamm
Am Ellervieh
Am Stadtpark
Amtmann-Rohde-Straße - Nordteil
(von Süderholmer Straße bis Ende)
Anklamer Straße

B

Bergstraße
Birkenweg
Blauortweg
Boßelweg
Breslauer Straße
Bromberger Straße
Bruhnstraße
(von Marschstraße bis Norderstraße)

D

Dohrnstraße
Dorfstraße
(südlich des Fritz-Thiedemann-Ringes)
Dorothea-Erxleben-Weg

E

Eduard-Mörike-Damm
Eichendorffstraße
Eichenredder
Emil-Gosch-Straße
Emil-Nolde-Straße
Erna-Weißenborn-Ring

F

Fasanenweg
Feldblick
Forstweg
(ab Galgenberg bis Ende)
Freudenstädter Straße

G

Gleiwitzer Straße
Goethestraße
Grashof
Graudenzer Straße
Greifenhagener Weg
Grödeweg
Gustav-Thomsen-Straße

H

Habelweg
Halligweg
Hans-Jürgen-Ramundt-Straße
Stichstraßen Heimkehrerstraße
(Grundstücke 1a, 1, 3, 5, 7, 9, 11 mit der Straßenfront zur Stichstraße, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
Heisterweg
Helmsander Weg
Hindenkampring
Hochfeld
Hoogeweg

I

Im Grund
Im Redder
Im Vieh
Im Wiesengrund
Im Winkel

J

Jürgen-Harder-Straße

K

Kelters Drift
Kirchspielsweg
Kleine Freiheit
Kleine Straße
Kleine Weide
Kleine Westerstraße
(Stichstraße - und zwar die Grundstücke 41, 43, 47, 49 und 53)
Kleiststraße
Kneippweg
Königsberger Straße
(Danziger Straße bis Tilsiter Straße)

L
Langendamm (nur Wohnstraßen)
Langeneßweg
Lilly-Wolff-Straße
Lobeskampweg
(mit Ausnahme der Nr. 52 - 60)
Louisenstraße

M
Marie-Curie-Weg
Markttrift
Meldorfer Straße
(Stichstraße Haus-Nr. 124 - 138 und 144 - 158)
Möhlenbarg
Moorblick
Moorlandweg

N
Naugarder Weg
Neue Heimat
Norderdamm (nur Wohnstraße)
Norderoogweg
Norderstraße (nur die Grundstücke Nr. 7 und 9)
Nordstrander Straße
(von Rungholtstraße bis Schleswiger Straße)
Notpool
Nowogarder Straße

O
Olandweg

P
Posener Straße
Postelweg
Prenzlauer Weg
Professor-Heinz-Haber-Straße

R
Reimer-von-Wiemerstedt-Straße
Rundweg
Rügendamm (nur Wohnstraße)

S
Scharhörnweg
Schlehenweg
Schleswiger Straße
(und zwar das Grundstück Nr. 52 mit der Straßenfront zur Stichstraße der Heimkehrerstraße)
Schmiedeweg
Schweriner Straße
Sonderburger Straße
Sophienweg
Süderoogweg
Südfallweg
Sylter Straße
(ab Föhrer Straße bis Ende Sylter Straße)

T
Teichkoppel
Teichstraße
Theodor-Fontane-Ring
Tilsiter Straße
Tondernstraße
Trischenweg

U
Uhlandstraße

V
Virchowstraße
Vogelweide
(südlich des Fritz-Thiedemann-Ringes sowie Ostseite Vogelweide nördlich des Fritz-Thiedemann-Ringes)
Von-Behring-Straße

W
Waibelstraße
Westerweide
(Bereich Anliegerstraße Nord- und Süd-Ost-Seite - und zwar für die Grundstücke Nr. 24 - 28, 34 - 38 und 27 - 33 sowie Eckgrundstück Mittelstraße 2)
Wulf-Isebrand-Platz
(Anliegerstraße Ost-Seite Hausgrundstücke Nr. 7 - 13)

Z
Ziegelhofweg